

Gewährleistungsbedingungen

1. Umfang der Gewährleistung

Die Firma Conze leistet Gewähr für eine dem jeweiligen Stand der Technik des Elektromobiles entsprechenden Fehlerfreiheit zum Zeitpunkt der Lieferung (Übergabe) der Ware entsprechend den gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen für die Dauer von

24 Monaten.

2. Inhalt der Gewährleistung

Die Firma Conze erfüllt den Gewährleistungsanspruch nach ihrer Wahl entsprechend den technischen Erfordernissen durch Instandsetzung des Elektromobiles oder Ersatz der fehlerhaften Teile.

Von den Teilen werden diejenigen ersetzt, die den Fehler aufweisen und die durch diesen Fehler beschädigten Teile. Ausgewechselte Teile werden Eigentum der Firma Conze und sind auf Anforderung zuzusenden.

3. Gewährleistung auf ausgewechselte Teile

Für die bei der Nachbesserung eingebauten Teile wird die unter Ziffer 1. genannte Gewährleistungsfrist weder erneuert noch verlängert.

4. Gewährleistungsausschluss

Ein Gewährleistungsanspruch besteht nicht, wenn und soweit der aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass

- der Kunde den Fehler von der Firma Conze nicht hat aufnehmen lassen und der Firma Conze nicht Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben worden ist;
- das Elektromobil oder Teile davon unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden sind, das an dem Elektromobil von dritter Seite oder von Dritten Reparaturen oder Arbeiten ausgeführt worden sind;
- in das Elektromobil Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung die Firma Conze nicht genehmigt hat oder das Elektromobil oder Teile davon in einer von der Firma Conze nicht genehmigten Weise verändert worden sind;
- die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Elektromobiles entsprechend der Bedienungsanleitung nicht befolgt worden sind;

5. Die Firma Conze leistet keinen Ersatz

- bei natürlichem Verschleiß von
 - Bereifung
 - Felgen in Verbindung mit Felgenbremsen
 - Bremsbeläge
 - Ketten und Zahnriemen
 - Kettenräder, Ritzel, Innenlager und Schaltwerksrollen
 - Batterien und Akkus
 - Stossdämpfer und Federungsteilen
 - bei Schäden, die durch äußere Einwirkungen wie Steinschlag, Streusalz, Industrieabgase entstanden sind;
 - bei Schäden, die durch unsachgemäße Pflege oder ungeeignete Pflegemittel verursacht wurden;
 - für Kosten aus Wartung-, Überprüfungs- und Säuberungsarbeiten;
 - für Kosten mittelbarer und unmittelbarer Schäden, wie Verdienstausfall, Nutzungsausfall, Reise-, Bergungs- und Übernachtungskosten, sofern keine Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vorliegt.
- Leuchtmittel
 - Lenkerband / Griffbezüge
 - Hydrauliköle und Schmierstoffe
 - Schaltungs- und Bremszüge
 - Lackierungen
 - Freilaufbremse
 - Potentiometer
 - Sicherungen

6. Wandlung und Minderung, Ersatzlieferung

Bei Fehlschlagen der Nachbesserung ist der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Ansprüche berechtigt, Rückgängigmachung des Kaufvertrages oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen, wenn bei maßgeblichen Fehlern deren Nachbesserung wiederholt erfolglos geblieben ist.

7. Eigentumswechsel

Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Gewährleistungsverpflichtungen nicht berührt.

8. Geltungsbereich

Die Gewährleistungsbedingungen gelten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

9. Leistungsort

Der Leistungsort für Gewährleistungsfälle oder Garantiefälle ist der aktuell gültige Firmensitz der Firma Conze. Dieser, ist zurzeit der Britzer Damm 12 in 12347 Berlin.